

Kirchengesetz über die Taufe

Zur Ordnung der Taufe hat die XVIII. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe auf der Grundlage der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD und dem „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (Agende I) auf ihrer 15. Tagung vom 24.- 25. Mai 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Leitgedanken

Die Kirche tauft getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen auf seine Verheißung, in der er spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28,18-20)

Das Sakrament der Heiligen Taufe ist im Leben und Wirken Jesu von Nazareth verwurzelt. Er hat sich selbst durch Johannes taufen lassen. Durch die ersten Gemeinden ist die Überzeugung in die Welt gekommen, dass die auf den Namen Jesu Getauften Anteil am Werk Christi und an seiner Auferstehung haben. Im Vertrauen auf die mit der Taufe verbundene Verheißung tritt die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ein. Die Landeskirche und die Gemeinden unterstützen Eltern und Paten und andere Sorgeberechtigte. Insbesondere tragen sie für die auf die Taufe folgende Taufunterweisung Sorge, damit die getauften Kinder in der Gemeinde Heimat finden und sich Kraft ihrer Taufe bei der Konfirmation mit dem Glaubensbekenntnis zu ihrem Christsein bekennen und in diesem Glauben bleiben und wachsen.

§ 2 Sinn und Gültigkeit der Taufe:

- 1) Die Taufe wird nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.
- 2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe wird von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe anerkannt. Sie darf nicht wiederholt werden und bleibt in jedem Fall gültig.
- 3) Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sieht sich in der vollmächtig und bekenntnismäßig vollzogenen Taufe in der ökumenischen Gemeinschaft christlicher Kirchen der Welt.

§ 3 Täufling

- 1) Die Taufe wird in der Regel im Säuglings- oder Kleinkindalter vollzogen.
- 2) Die Kirchengemeinden stehen durch die Praxis der Kindertaufe in der besonderen Verantwortung zur Erziehung im christlichen Glauben beizutragen und Familien und Paten dafür Hilfe und Unterstützung anzubieten.
- 3) Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft.

§ 4 Taufvorbereitung

- 1) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt der Pastor mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und möglichst mit den Paten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen. Es findet in jedem Fall mindestens ein Gespräch zur Vorbereitung der Taufe statt.
- 2) Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. Jugendliche im Konfirmandenalter werden in der Regel durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet.

§ 5 Taufgottesdienst

- 1) Die Ordnung der Taufe richtet sich nach der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe geltenden Agende.
- 2) Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.
- 3) Zu besonderen Taufgottesdiensten ist die Gemeinde einzuladen.
- 4) Es soll deutlich werden, dass die Taufhandlung auch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Ortsgemeinde darstellt.
- 5) Findet die Taufe in einer anderen als der Ortsgemeinde statt, ist ein Dimissoriale erforderlich.
- 6) Eine nach den Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mögliche Nottaufe in Lebensgefahr ist im Gottesdienst der Ortsgemeinde nachträglich bekannt zu geben und in das Kirchenbuch einzutragen.

§ 6 Verantwortung für die christliche Erziehung

- 1) Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten und Paten bekennen bei der Taufe den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.
- 2) Gehört ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter nicht einer Kirche eines der im Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisses an, muss gewährleistet sein, dass die evangelische Erziehung des Täuflings nicht behindert wird.
- 3) Gehören beide Eltern oder Sorgeberechtigte keiner der in Absatz 2) genannten Kirchen an, muss die christliche Erziehung des Kindes gewährleistet sein. Dies kann durch Paten oder durch Gemeindeglieder geschehen.

§ 7 Patenamt

- 1) Für die Taufe eines Kindes werden Paten von den Eltern oder den Sorgeberechtigten bestellt.
- 2) Mindestens ein Pate muss einer der in Paragraph 6.2 genannten Kirchen angehören und religionsmündig sein. Werden weitere Paten bestellt, so können diese auch Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein. Die Kirchenmitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

- 3) Paten nehmen an der Taufe teil und versprechen, bis zur Konfirmation gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen. Kann ein Pate nicht an der Taufe teilnehmen, muss die Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. In das Patenamt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamt kann nicht aberkannt werden. Eine Nachberufung von Paten ist bis auf besondere, seelsorglich begründete Ausnahmen nicht möglich.
- 4) In besonderen Situationen kann der Kirchenvorstand oder das Pfarramt geeignete Personen zu Paten aus der Kirchengemeinde auch auf Wunsch der Familie bestellen. § 8

Taufaufschub

- 1) Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnen. Die mögliche Taufversagung fällt in die Verantwortung des zuständigen Pfarramtes.
- 2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist nur zu versagen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens bestehen.
- 3) Die Entscheidung über die Versagung einer Taufe trifft das zuständige Pfarramt. Es berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand.
- 4) Gegen die Entscheidung des Pfarramtes, eine Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim zuständigen Superintendenten einlegen. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Ablehnung des Taufbegehrens aufzuheben ist, so schafft er die Voraussetzung, dass die Taufe stattfinden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig.

§ 9

Rechtsfolgen der Taufe und Verpflichtungen

- 1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe des geltenden Rechts in die Landeskirche aufgenommen.
- 2) Nach dem Konfirmationsalter Getaufte erwerben mit der Taufe die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht.
- 3) Bei der Taufe von Kindern, die noch nicht religionsmündig sind, wird die Konfirmation als Ergänzung zur Zulassung zum Patenamt verstanden.

§ 10

Eintragung

Der Vollzug der Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- 1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.